



<h2 style="text-align: center;">KREUZAU ORTS. ÜDINGEN</h2>		<h3 style="text-align: center;">FESTSETZUNGEN</h3>				<h3 style="text-align: center;">ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</h3>					
<h1 style="text-align: center;">BEBAUUNGSPLAN N^o H1 M=1:1000</h1>		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) BBAUG		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE z.B. (7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. (10) ZWINGEND z.B. (30) BAUMASSENZAHL		VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE PARKPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLANRANLAGE		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN		FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIN 17° FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIN 13° MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSEFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	
ALLGEMEINES-WOHNGEBIET -WA-		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (4) BAUNVO		BAUWEISE o OFFENE BAUWEISE 9 GESCHLOSSENE-BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 9 (1) 7 BBAUG		MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSEFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	
DORFGEBIET -MD-		BAUGRENZE -BAULINIE-		GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE SPORTPLATZ FRIEDHOF SPIELPLATZ		FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 (1) 25 a BBAUG		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	
MISCHGEBIET -MT-		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE JUGENDHEIM KINDERGARTEN		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) 8 BBAUG		PARZELLEN- UND FLURGRENZEN PARZELLEN- UND FLURGRENZEN		ZONE 1 GLEITERBEREICH (SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN) GEMÄSS § 8 (4) BAUNVO ZONE 2	
GEWERBEGEBIET -GE-		INDUSTRIEGEBIET -GI-		ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.		ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 18.5.1978 AUFGESTELLT WORDEN.		DIE PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 824 ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 24.5.1979 BIS 21.6.1979 OFFENGELEGEN.	
2. ÄNDERUNG		ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.		ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 18.5.1978 AUFGESTELLT WORDEN.		DIE PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 824 ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 24.5.1979 BIS 21.6.1979 OFFENGELEGEN.		ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.	
JÜRGEN ... DEN 18.1.1979		DÜREN ... DEN 23.7.1979		DÜREN ... DEN 18.1.1979		KREUZAU ... DEN 24.5.1978		KREUZAU ... DEN 28.6.1979		KREUZAU ... DEN 5.9.1979	
Lt. BAUDIREKTOR		BERBAURAT		GEMEINDEDIKTOR		GEMEINDEDIKTOR		GEMEINDEDIKTOR		GEMEINDEDIKTOR	

